

Landratsamt Cham - Postfach 1432 - 93404 Cham

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma

ENSINGER GmbH

Wilfried-Ensinger-Straße 1

93413 Cham

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie auch während dieser Zeiten einen Termin

Sachbearbeiter: Fleischmann Ulrich

Zimmer Nr.: 250

Telefon: (0 99 71) 78-367 oder 78-0

Fax: (0 99 71)845-367 oder 78-399

E-Mail: ulrich.fleischmann@lra.landkreis-cham.de

Ihr Schreiben vom
28.11.2014

Ihr Zeichen
Hr. R. Brandner

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
Umwelt-824.1.18.12

Cham,
30. Mai 2018

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Polyamid-Halbzeugen und -Formteilen aus Caprolactam auf dem Grundstück Fl.Nr. 114/17 Gemarkung Altenmarkt wegen Erweiterung der jährlichen Produktionsleistung auf ca. 10.500 Tonnen durch die Fa. ENSINGER GmbH, Wilfried-Ensinger-Straße 1, 93413 Cham

Anlagen: 2 Gehefte Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung 510-01094

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der Firma ENSINGER GmbH, Wilfried-Ensinger-Straße 1, 93413 Cham wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Polyamid-Halbzeugen aus Caprolactam durch chemische Umwandlung (Polymerisation) in industriellem Umfang auf dem Grundstück Fl.Nr. 114/17 der Gemarkung Altenmarkt durch Erweiterung der Produktionsanlagen der Gießerei erteilt.

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Erweiterung, Umstellung und Neuordnung der Produktionsanlagen zur Herstellung von Halbzeugen und Formteilen aus Polyamid in der bestehenden Gießerei,
- Steigerung der Produktionsleistung auf ca. 10.500 Tonnen pro Jahr ,
- Installation neuer Absaughauben über den vorhandenen Werkzeugen der Produktionsanlagen sowie Erweiterung der Abluftreinigungszentrale, bestehend aus drei Staub-Flächenfiltern der Fa. Keller mit innen liegendem Saugzugventilator.
- Bauliche Veränderungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Anlagenkenndaten der geänderten Anlage:

Betriebseinheit 1.0 Abladen und Lagern der Rohstoffe	
A 1.1	Lagertank I für Caprolactam 28 m ³ (Lagermenge)
A 1.2	Lagertank II für Caprolactam 28 m ³ (Lagermenge)
A 1.3	Lagertank III für Caprolactam 56 m ³ (Lagermenge)
A 1.4	Lagertank für N ₂ 10 m ³
A 1.5	Kälteanlage für Boxentemperierung
Betriebseinheit 2.0 Temperieren und Ansatzherstellung	
A 2.1	Plattengießanlage mit 3 Werkzeugen
A 2.2	Rundstabgießanlage mit 12 Formen
A 2.3	Meterstabgießanlage mit 3 Gießplätzen
A 2.4	mobile Gießanlage mit einem Gießplatz
R 1 bis R 17	Rührwerke Gießkessel
Betriebseinheit 3.0 Dosieren, Gießen und Tempern	
A 3.1	Temperpresse 1
A 3.2	Temperpresse 3
A 3.3	Temperbox 1
A 3.4	Temperbox 2
A 3.5	Temperbox 3
A 3.6	Temperbox 4
A 3.7	Temperbox 5
A 3.8	Temperbox 6
A 3.9	Temperbox 7
A 3.10	Temperbox 8
A 3.11	Temperbox 9
A 3.12	Temperbox 10
A 3.13	Temperofen 3
A 3.14	Temperofen 5
A 3.15	Temperofen 6
A 3.16	Temperofen 7
A 3.17	Temperofen 9
A 3.18	Temperofen 10
A 3.19 bis A 3.59	mobile Temperboxen
A 3.60	Temperpresse 2
Betriebseinheit 4.0 Prüfen, Konfektionieren, Versand	
	Ultraschallprüfgerät
	Sägen (Bandsäge, Formatsäge, Bügelsäge), Hobel

	Spänehäcksler	
	Staubsilo mit Bunkeraufsatzfilter	
Abgasreinigung		
	1 Filteranlage	
Einsatzstoffe/Gehandhabte Stoffe		
Rohstoff/ Einsatzstoff	Technische/chemische Bezeichnung	Ø Lagermenge
Caprolactam	ε-Caprolactam	100.000 kg
Zusatz 8073	Polyethylenglykol	1.000 kg
Pionier 2003	Technisches Weißöl	4.200 kg
PC-Masterbatch gelb	gelber Farbstoff in Caprolactam als Trägermaterial	400 kg
Glasperlen	Kugeln aus Kalk-Natron-Glas	350 kg
PC-Masterbatch blau 4	Caprolactam + diverse Farbstoffe	300 kg
PC-Masterbatch grün	Caprolactam + diverse Farbstoffe	300 kg
Orasol schwarz	Farbmittel schwarz	400 kg
Laurinlactam	Dodecan-12-lactam	2.000 kg
Zusatz 8108	Zusatzmittel	1.000 kg
Zusatz 8112	Zusatzmittel	200 kg
Katalysator NL, neu	Katalysator	4.000 kg
Caprolube New	Wachs	1.000 kg
NMP	N-Methyl-2pyrrolidon	800 kg
Aktivator Brüggolen C 20	Hexamethyldiamin in Caprolactam	3.000 kg
Katalysator Brüggolen C 10	Natriumcaprolactamat	2.000 kg
MIPO M15	Molybdändisulfid	125 kg
CAB-O-SIL TS 610	Siliziumdioxid	100 kg
Marlotherm SH	Wärmeübertragungsöl	650 kg
Farbgries blau 402-018	Blaue Farbmischung	160 kg
Farbgries blau 402-138	Blaue Farbmischung	160 kg
Sasolwax	Wachs	1.700 kg
Produktionskapazität		
Die maximale Produktionsleistung beträgt 10.500 Tonnen Polyamid 6 bei 30.000 Betriebsstunden pro Jahr.		

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit mit der wesentlichen Änderung der Anlage begonnen worden ist.

II. Dieser wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Kunststoffherstellung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Cham vom 30.05.2018 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag vom 28.11.2014 (Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde: 28.11.2014)
2. Allgemeine Angaben zum Betreiber und zur Anlage
3. Lageplanauszug aus dem Katasterwerk im Maßstab 1 : 5.000
4. Lageplan Dachflächen im Maßstab 1 : 1.000
5. Kurzbeschreibung des Vorhabens
6. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

7. Legende: Maschinen, Geräte und Emissionen
8. Anlagenplan Gießerei (Erdgeschoss) ohne Maßstab
9. Schematische Darstellung des Verfahrensablaufes (Grundfließbild)
10. Grundriss Hallenlayout Gießerei (Erdgeschoss) im Maßstab 1 : 200
11. Maschinenaufstellplan Gießerei (Erdgeschoss) ohne Maßstab
12. Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte
13. Angaben zur maximalen und vorgesehenen Anlagenleistung
14. Angaben zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz und zu Reststoffen
15. Kappa-Absaug- und Filtrationskonzept für Gießerei (19 Blätter)
16. TÜV SÜD-Schornsteinhöhenberechnung vom 22.03.2016
17. Technische Daten Rundstabgießanlage (MBU GmbH, Nr. 08.002-10; 124 Blätter)
18. Technische Daten Rundstabkonfektionierung (EGS Automatisierungstechnik GmbH, Nr. ES280D-320; 121 Blätter)
19. Technische Daten Plattengießanlage (MBU GmbH, Nr. 08.013; 150 Blätter)
20. Technische Daten Bandsäge (Kasto Maschinenbau GmbH & Co. KG, Serie 101; 41 Blätter)
21. Technische Daten Temperofen DT 600/2005 (Ernst Reinhardt GmbH; 23 Blätter)
22. Technische Daten Temperofen DT 600/1999 (Ernst Reinhardt GmbH; 10 Blätter)
23. Technische Daten Temperofen DT 560/1995 (Ernst Reinhardt GmbH; 13 Blätter)
24. Technische Daten Temperofen DT 720/2006 (Ernst Reinhardt GmbH; 23 Blätter)
25. Technische Daten Plattengießanlage SM-03/2013 (Fill GmbH; 93 Blätter)
26. Technische Daten Rundstabgießanlage (EGS Automatisierungstechnik GmbH, Nr. 08046; 76 Blätter)
27. Technische Daten Thermomat THZ (GEKA Wärmetechnik; 13 Blätter)
28. Technische Daten Temperpresse ELS 2001/19 (FiMAB GmbH; 58 Blätter)
29. Technische Daten Tankanlage 21000 S (TMG GmbH; 21 Blätter)
30. Technische Daten Flächenfilter VARIO 1 (Keller Lufttechnik GmbH & Co. KG; 14 Blätter)

- 31. Technische Daten Dosiergerät DOS-K 2 (Keller Lufttechnik GmbH & Co. KG; 9 Blätter)
- 32. Technische Daten Mobile Gießanlage FG W016 (Ensinger GmbH; 28 Blätter)
- 33. Technische Daten Temperofen DT 40/E (Ernst Reinhardt GmbH, 2002; 9 Blätter)
- 34. Technische Daten Rundstabkonfektionierung (MBU GmbH; 24 Blätter)
- 35. Technische Daten Temperpresse PHS 110T (Schlögl Hydraulik GmbH; 18 Blätter)

III. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sowie der an der Anlage beschäftigten Personen ist die Genehmigung an die nachfolgenden Nebenbestimmungen gebunden.

1. Immissionsschutz:

1.1 Luftreinhaltung:

1.1.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

1.1.1.1 Die an den folgenden Apparaten bei den angegebenen Betriebsvorgängen auftretenden Abgase sind durch ausreichend dimensionierte Absaugungen zu erfassen und in einem der 5 Trockenabscheider zu reinigen und über die Emissionsquelle 9 abzuleiten:

Apparat	Betriebsvorgänge
Rührwerksbehälter R 1 bis R 17	Befüllen, Vakuum erzeugen
Gießvorrichtungen: -- Plattengießanlage mit 3 Werkzeugen A 2.1 -- Rundstabgießanlage mit 12 Formen A 2.2 -- Meterstabgießanlage mit 3 Gießplätzen A 2.3 -- Mobile Gießanlage mit einem Gießplatz A 2.4	Entformen und Abkühlen
Auskühlkammern	Abkühlen

1.1.1.2 Beim Befüllen der 3 Lagertanks für Caprolactam ist das verdrängte Gasvolumen über Ölvorlagen an der Emissionsquelle 1 ins Freie abzuleiten.

1.1.1.3 Die an den Sägen, Hobeln und Bearbeitungsmaschinen der Konfektionierung auftretenden, staubhaltigen Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und in dem Bunkeraufsatzfilter des Staubsilos zu reinigen und an der Emissionsquelle 7 abzuleiten.

1.1.1.4 Zur Förderung von Caprolactam sind Pumpen mit besonders geringen Leckverlusten einzusetzen, wie z.B. Pumpen mit doppelt wirkenden Gleitringdichtungen, Spaltrohrmotorpumpen, Membranpumpen oder Pumpen mit Magnetkupplung.

1.1.1.5 Regelventile und Absperrorgane wie Ventile und Schieber sowie die eingesetzten Pumpen an Caprolactam führenden Leitungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flansche sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen und zu dokumentieren.

1.1.1.6 Stoffe, bei denen eine Staubentwicklung nicht ausgeschlossen werden kann, sind in geschlossenen Behältnissen zu lagern. Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen, Lackdosen mit Restinhalten etc.), die organische Lösemittel enthalten, sind fest verschlossen aufzubewahren. Vor Ort ist ein Vorrat an Aufsaugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport in geschlossenen Behältnissen (z.B. Säcken) aufzubewahren.

1.1.2 Emissionsbegrenzungen

1.1.2.1 Im Abgas der Emissionsquelle 5 (Trockenabscheider) darf die Massenkonzentration an Caprolactam insgesamt (Gase und Dämpfe) 20 mg/m³ nicht überschreiten.

1.1.2.2 Im Abgas der Emissionsquelle 7 (Bunkeraufsatzfilter des Spänebunkers) darf die Massenkonzentration an Staub 20 mg/m³ nicht überschreiten.

1.1.2.3 Die festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

1.1.3 Ableitbedingungen

1.1.3.1 Die gereinigten Abgase der Emissionsquelle 5 (Trockenabscheider) sind über einen Abgasstutzen mit einer Bauhöhe von 7,3 m über dem Gebäude, entsprechend 14,6 m über Erdgleiche, ins Freie abzuleiten.

1.1.3.2 Die Abgase der Emissionsquelle 1 (Caprolactamtanks) sind über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 1 m über der Attika des Flachdachs, entsprechend ca. 11,8 m über Erdgleiche abzuleiten.

1.1.3.3 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig.

1.1.3.4 Die im Bunkeraufsatzfilter des Spänebunkers gereinigten Abgase können frei abgeführt werden. Dabei sind vorrangig die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu beachten.

1.1.4 Messung und Überwachung

1.1.4.1 Messplätze

1.1.4.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (siehe nachstehende Ziffer III.1.1.4.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

1.1.4.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im

unverdünnten Abgas möglich ist.

1.1.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchzuführen.

Die Probenahme hat der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen. Darüber hinaus sind Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ zu berücksichtigen.

Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

1.1.4.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

1.1.4.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas

- a) der Emissionsquelle 9 (Trockenabscheider)
- b) der Emissionsquelle 7 (Spänebunker)

die in vorstehender Ziffer III.1.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

1.1.4.3.2 Die in vorstehender Ziffer III.1.1.4.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

1.1.4.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung sind die DIN EN 15259 in der geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

- 1.1.4.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach vorstehender Ziffer III.1.1.4.3.1 erstmalig und nach vorstehender Ziffer III.1.1.4.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in vorstehender Ziffer III.1.1.2 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- 1.1.4.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht hat dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen.

- 1.1.4.3.6 Auf die wiederkehrenden Messungen an der Emissionsquelle 7 (Spänebunker) kann verzichtet werden, wenn vom Hersteller/Lieferer ein Nachweis erfolgt, dass der festgelegte Grenzwert sicher eingehalten werden kann.

1.1.5 Allgemein

- 1.1.5.1 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen, insbesondere der Abgasreinigungseinrichtungen, sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

- 1.1.5.2 Die Reingasseite der Trockenabscheider und des Bunkeraufsatzfilters sind durch regelmäßige (mindestens monatlich) Inaugenscheinnahme auf Ablagerungen zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

- 1.1.5.3 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an der Anlage sind Aufzeichnungen zu führen.

1.2 Lärmschutz:

Der Betrieb der Hobelmaschine in dem gegenüber der Werkstatt und der Produktionshalle abgetrennten Hobelraum (Halle G, Raum G 0.112) ist nur werktags in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr für eine maximale Dauer von acht Stunden zulässig.

1.3 Abfallwirtschaft:

1.3.1 Einstufung der anfallenden Abfälle

Abfallart nach AVV	AVV-Schlüssel	Interne Bezeichnung
Gewerbemüll	20 03 01 17 09 04	Oligomere
Aufsaug- und Filter-Material	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterial, kontaminierte Betriebsmittel

* gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

1.3.2 Grundsätzliches (siehe hierzu auch unter Hinweise)

1.3.2.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

1.3.2.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

1.3.2.3 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

2. Anlagensicherheit und Unfallschutz:

2.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist für die mit diesem Bescheid genehmigte Kapazitätserweiterung fortzuschreiben.

2.2 Spätestens zwei Monate nach Beginn der Produktionssteigerung ist eine Gefahrstoffmessung auf Caprolactam und N-Methyl-2-pyrrolidon durch eine anerkannte Messstelle durchzuführen. Das Messergebnis ist der Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt – 93039 Regensburg schriftlich mitzuteilen. Eine Abschrift dieser Mitteilung ist der Genehmigungsbehörde zu übersenden.

3. Wasserwirtschaft, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Bei wesentlichen Änderungen bezüglich der gelagerten/verwendeten Chemikalien ist das Landratsamt Cham zu informieren.

IV. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma ENSINGER GmbH, Wilfried-Ensinger-Straße 1, 93413 Cham.

V. Die Gebühren für diesen Bescheid belaufen sich auf

a) für wesentliche Änderung der bestehenden Anlage	33.750,00 €
b) für Stellungnahme Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	250,00 €
c) für Stellungnahme Umweltingenieur	250,00 €
Summe der Gebühren:	<u>34.250,00 €.</u>

An Auslagen sind zu erstatten:

-- für die Zustellung der Bescheidausfertigungen	29,60 €
-- für öffentliche Bekanntgabe Nichterfordernis einer UVP	30,55 €
Summe der Auslagen:	<u>60,15 €</u>

Summe der Kosten dieses Bescheides: 34.310,15 €

Gründe:

Die Firma ENSINGER GmbH (Betreiber) betreibt eine mit Bescheiden des Landratsamtes Cham vom 15.07.1992, Az. 41-824/92/13, vom 27.07.1998, Az. 51.1-824/98/2 sowie vom 29.11.2012, Az. Umwelt-824.1.12.08 genehmigte Anlage zur industriellen Herstellung von Polyamid-Halbzeugen durch chemische Umwandlung von Caprolactam mit einer genehmigten Produktionsleistung von 1.200 Tonnen pro Jahr auf dem Betriebsgrundstück Fl.Nr. 114/17 der Gemarkung Altenmarkt. Mit Antrag vom 28.11.2014, welchen das Landratsamt Cham am selben Tag erhalten hat, beantragte der Betreiber die Genehmigung für die unter Ziffer I. dieses Bescheides spezifizierte Erweiterung der bestehenden Anlage zur Kunststoffherstellung. Die hierzu erforderlichen Angaben/Unterlagen hat der Betreiber zuletzt am 03.04.2018 ergänzt.

Gemäß §§ 2, 4, 6, 10 und 19 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F.d.Bek. vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017, BGBl. I S. 2771) und §§ 1, 2 und 3 sowie Ziffer 4.1.8 Anhang 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen i.d.F.d.Bek. vom 31.05.2017, BGBl. I S. 1440) bedarf die wesentliche Änderung – wie hier – einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Bei der nicht geringfügigen Erweiterung der Produktionskapazität von bisher 1.200 Tonnen jährlich auf nunmehr 10.500 Tonnen jährlich handelt es sich um eine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kunststoffen, weil sich dadurch die von der Anlage verursachten Immissionen aufgrund der Änderung sowohl der Beschaffenheit der Anlage als auch des Betriebsablaufes nicht nur unwesentlich ändern können.

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist das Landratsamt Cham sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG (Bayerisches Immissionsschutzgesetz, BayRS 2129-1-1-UG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017, GVBl. S. 366), Art. 3 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015, GVBl. S. 458) und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LkrO (Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, FN BayRS 2020-3-1-I).

Für die vorliegende Anlage bedurfte es zwar grundsätzlich eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG i.V.m. den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV vom 29.05.1992, BGBl. I S. 1001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017, BGBl. I S. 1298). Auf entsprechenden Antrag des Antragstellers konnte jedoch gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, da bei bestimmungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind und hier auch keine obligatorische Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist (siehe unten). Im Rahmen des durchgeführten Änderungs genehmigungsverfahrens hatte das Landratsamt zu prüfen, ob die Ge-

nehmigungsvoraussetzungen (§§ 5, 6 BImSchG) gegeben sind, insbesondere, ob die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und für die an ihr Beschäftigten herbeiführen kann. Zur Beurteilung dieser Fragen wurden die Stadt Cham, die Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt -, Regensburg, die untere Bauaufsichtsbehörde, die untere Naturschutzbehörde, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, der Kreisbrandrat sowie der Umweltingenieur des Landratsamtes Cham gehört. Das immissionschutzfachliche Gutachten für die Aspekte Luftreinhaltung, Lärmschutz und allgemeine Anlagensicherheit erstellte die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München.

Nach deren Gutachten bzw. Stellungnahmen sind die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben, wenn die unter III. dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen erfüllt bzw. eingehalten werden. Auch die im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahren parallel durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 Abs.1, §§ 3a, 3c und 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 4.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F.d.Bek. vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017, BGBl. I S. 1966 – UVPG a.F. –) sowie §§ 1, 4, 5, 9 und 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F.d.Bek. vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017, BGBl. I S. 3370 – UVPG n.F. – im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit kam zu dem dokumentierten und veröffentlichten Ergebnis: für das Vorhaben ist eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die immissionschutzrechtliche Genehmigung war somit zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides stützen sich auf Art. 12 BImSchG.

Die mit der Genehmigung ausgesprochene Fristsetzung für den spätest zulässigen Zeitpunkt des Beginns der wesentlichen Anlagenänderung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die sachliche Kostenpflicht für diesen Bescheid ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz – KG – (FN BayRS 2013-1-1-F, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011, GVBl. S. 150). Die persönliche Kostenpflicht des Antragstellers folgt aus Art. 2 Abs. 1 KG. Kosten- oder Gebührenfreiheitsstatbestände sind nicht ersichtlich, Art. 3, 4 KG. Die zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 KG i.V.m. Tarifnummer 8.II.0, Tarifstellen 1.1, 1.1.2, 1.3 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses vom 12.10.2001, GVBl. S 766, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.05.2015, GVBl. S. 170 und unter Zugrundelegung von Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens laut Antrag in Höhe von 10.000.000,00 € ohne Durchführung baulicher Veränderungen. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Hinweise:

Zu Ziffer III.1.3.2:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und seines untergesetzlichen Regelwerkes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Zu Ziffer III.3:

Die Betriebsanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterfallen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 18.01.2006, GVBl. S. 63 (Anlagenverordnung – VAWS).

Die Caprolactam-Lageranlage (3 Lagertanks: 32 m³ + 32 m³ + 56 m³) wird in die Gefährdungsstufe „B“ eingestuft. Diese Anlage muss nach der VAWs nicht wiederkehrend durch einen Sachverständigen im Wasserrecht überprüft werden.

Allgemeines:

Die sich aus bisherigen Zulassungsbescheiden (z.B. Baugenehmigung der Produktionshalle, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen der Anlage) ergebenden Anforderungen bleiben im Übrigen unberührt und gelten fort, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert oder aufgehoben werden.

Dieser Genehmigungsbescheid (Realkonzession) ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser anlagenbezogenen Genehmigung eingeschlossen werden.

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlage ist dem Landratsamt Cham gemäß § 15 BImSchG vor Durchführung eigenverantwortlich anzuzeigen und kann in den Fällen des § 16 BImSchG (wesentliche Änderung) zu einer Genehmigungspflicht führen.

Die Errichtung einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Darüber hinaus kann der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) auch eine Straftat darstellen.

Eine Klage gegen diesen Bescheid (Anfechtungsklage) hat aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017, BGBl. I S. 3546 – VwGO –). Eine Durchführung der Änderung vor Unanfechtbarkeit der Genehmigung erfolgt auf eigenes Risiko.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Verwaltungsreformgesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Ulrich Fleischmann

Abdruck zur Bescheidsammlung bei Sg. 51.1